

Arbeitseinsatz von Mitgliedern richtig regeln!

Wie regelt man in der Satzung oder Beitragsordnung den persönlichen Arbeitseinsatz der Mitglieder? Beispielsweise die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen oder Sportwettkämpfen? Oder Dienste zur Instandhaltung der Vereinsanlagen und Clubheime? Ist dafür eine Satzungsgrundlage erforderlich? Muss der Arbeitsumfang geregelt werden? Was ist mit den Mitgliedern, die aus bestimmten Gründen nicht arbeiten können oder wollen?

1. Was sind „Beiträge“?

Unter Beiträgen werden mitgliedschaftliche Pflichten verstanden, die Vereinsmitglieder zur Verwirklichung des Satzungszweckes zu leisten haben. Ob und welche Beiträge erhoben werden, muss in der Satzung geregelt sein (§ 58 Abs. 2 BGB).

Wenn also Mitglieder neben dem Jahresbeitrag in Form eines Geldbetrages auch Arbeitsleistungen und Dienstleistungen („Hand- und Spanndienste“) bzw. Sonderumlagen im Verein erbringen müssen, um damit den Vereinszweck zu fördern, handelt es sich nach der Rechtsprechung um Beitragspflichten. Grundlage für die Verpflichtung der Mitglieder kann nur die Satzung sein, die den Rahmen für diese Pflichten regeln muss.

Praxis-Beispiel: Satzungsklausel

§ ... Beitragspflicht der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal ... Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
4. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die *Beitragsordnung/Finanzordnung*.
5. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Mitgliedschaftsverpflichtung und Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (VBG)

Die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen (Abs. 3 der Satzungsklausel) hat jedoch Bedeutung für den Versicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

Hinweis

Tätigkeiten im Verein können auf der Basis eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden. Sie können auch als unentgeltliche arbeitnehmerähnliche Tätigkeit erbracht werden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen bestehen (arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, § 2 Abs. 2 SGB VII). Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten der Vereinsmitglieder gehören oder sie auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes beruhen.

Beachte

Die in der Satzung enthaltenen Beitragspflichten in Form von Arbeits- und Dienstleistungspflichten sind Ausfluss mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen und damit keine „arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“.

3. Was bedeutet das für den Sportverein?

Liegt eine Satzungsbestimmung und/oder ein expliziter Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vor, die Mitglieder zu Arbeits- und Dienstleistungen („Hand- und Spanndienste“) zu verpflichten, besteht bei diesen Tätigkeiten kein Versicherungsschutz über die VBG (Mitgliederverpflichtung).

Hinweis

Für Mitgliedsvereine des WLSB besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrags eine Unfallversicherung, die auch im Falle eines „Arbeitsunfalls“ eines Vereinsmitglieds greift, soweit die Tätigkeit im Auftrag des Vereins erfolgt ist.

Quelle: Dr. Bert Stautner, Leiter Vereinsberatung, Bayerischer Landes-Sportverband
redmark Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG
<http://www.redmark.de/verein/>